
IMS Gear SE & Co. KG Donaueschingen

**Stadt Trossingen, Bebauungsplan
„Hirschweiden II – 3. Änderung und 1.
Erweiterung“**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Rottweil, den 14.11.2025



IMS Gear SE & Co. KG Donaueschingen/Stadt Trossingen, Bebauungsplan „Hirschweiden II – 3. Änderung und 1. Erweiterung“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Projektleitung:

M.Sc. Geographie Michael Glaser

Bearbeitung:

M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

M.Sc. Biologie Ruben Knör

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

67346 Speyer

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	7
4.1 Wirkfaktoren	7
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
6. Zusammenfassung	9
7. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) in der Übersicht. Datenquelle: LGL, TK25, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.</i>	1
<i>Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Detail. Schwarz und nummeriert: Flurstücke. Datenquelle: LGL, DOP20, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.</i>	2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Firma IMS Gear unterhält im Gewerbegebiet „Hirschweiden II“ in Trossingen ein Werk.

Für den nördlichen Teilbereich mit dem Hauptgebäude besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Hirschweiden II“ (Flurstücke 965/7, 965/8, 971/1 und ein Teil des Straßengrundstücks 971). Ein weiteres Gebäude (Lagerhalle) steht hälftig auf dem direkt südlich angrenzenden Flurstück 965/9, das bislang bauplanungsrechtlicher Außenbereich ist. Hier verläuft auch eine weitere Betriebszufahrt. Die Errichtung der Halle vor einigen Jahren hatte nur eine temporäre Duldung, zunächst für ein Jahr. Wegen Kaufabsicht des bis dahin gemieteten Werks wurde die Duldung verlängert.

Die 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Hirschweiden II“ um das Flurstück 965/9 hat das Ziel die bislang geduldeten baulichen Anlagen baurechtlich abzusichern und die städtebaulich geordnete Errichtung zusätzlicher Produktions- und Lagerflächen zu ermöglichen. Verschiedene Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans sollen an den Bestand angepasst werden.

Im Folgenden wird auf der Grundlage des § 44 BNatSchG geprüft, ob im Plangebiet Habitatpotential für planungsrelevante Arten und ggf. vertiefter Untersuchungsbedarf für einzelne Arten(gruppen) besteht.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet am Westrand von Trossingen umfasst insgesamt ca. 3,13 ha. Die Fläche, die dabei über den bestehenden Bebauungsplan hinausgeht (Flurstück 965/9), ist ca. 0,62 ha groß. Das Gewerbegebiet ist umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Süden und Waldflächen im Westen und Norden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) in der Übersicht. Datenquelle: LGL, TK25, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.



Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Detail. Schwarz und nummeriert: Flurstücke. Datenquelle: LGL, DOP20, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz-/Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraum-

verluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde das Plangebiet am 28.03. und 02.07.2019 begangen. Eine Plausibilisierung des Habitatpotenzials wurde am 10.09.2025 durchgeführt.

Demnach ist das Plangebiet in weiten Teilen durch asphaltierte Bereiche und Gebäude, sowie durch Wiesen- / Rasenflächen gekennzeichnet. Im südlichen Teil des Plangebiets finden sich leicht vernässte Bereiche mit Feuchtezeigern wie Binsen sowie eine Retentionsmulde. Entlang des Zauns an der südlichen Grenze des Plangebiets wachsen einzelne wild aufgewachsene Sträucher. Dahinter (außerhalb des Plangebiets) befinden sich Ackerflächen und Grünland.

Der westliche Bereich des Plangebiets ist bis auf einen Grünstreifen mit grasreicher Ruderalvegetation und einzelnen Büschen entlang der Grundstücksgrenze als Betriebshoffläche und Lagerplatz vollständig asphaltiert bzw. bebaut.

Im Norden des Plangebiets befinden sich ein Gebüsch mit Pflanzbin-

zung sowie weitere Bäume und Büsche außerhalb der Fläche mit Pflanzbindung, sowie Rasenflächen. Daran anschließend liegt der Parkplatz mit insg. 13 Bäumen (überwiegend Platanen).

Eine Fotodokumentation befindet sich im Anhang.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens In der geplanten Ergänzung des bestehenden Bebauungsplanes soll die Bebauungsgrenze so verschoben werden, dass das südlich liegende Flurstück (965/9) innerhalb des Bebauungsplanes liegt. Damit wäre auch die Errichtung weitere Gebäude bzw. eine Erweiterung des Hauptgebäudes nach Süden möglich.

Art und Maß der zulässigen Bebauung des ursprünglichen Bebauungsplans bleiben erhalten.

Relevante Vorhabenbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, die jedoch aufgrund der Vorbelastung gering sind,
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen)
- Abschiebung von Vegetation, Rodung von Gehölzen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Überbauung,
- Flächenentzug.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, die jedoch aufgrund der Vorbelastung gering sind,
- Verkehr (im Rahmen der gewerblichen Nutzung).

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum

hier behandelten Vorhaben vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind im Plangebiet Brutvögel zu erwarten, es waren bei der Begehung mehrere Nester zu erkennen. Bäume sowie Büsche befinden sich hauptsächlich an der nördlichen Grenze, sowie im Bereich der Parkplätze. Ein Teil der nördlich gelegenen Gehölze steht auf dem Flurstück Nr. 965/8, dieser Bestand unterliegt einer Pflanzbindung.

Im Bereich des südlichen Flurstücks sind keine Brutvögel zu erwarten. In den kleinen Büschen entlang des südlichen und westlichen Zauns befanden sich keine Nester, theoretisch könnten dort jedoch weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten wie Amseln (*Turdus merula*) brüten. Auch auf den einzelnen Parkplatzbäumen sind lediglich weitverbreitete, häufige Vogelarten zu erwarten.

Bei Beachtung der gesetzlichen Regelung der Rodungszeiten ist kein Eintritt des Tötungstatbestands zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht im Rahmen von Fällarbeiten ist aufgrund der Zeitbeschränkung auszuschließen. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Dies ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auch damit zu begründen, dass das Plangebiet aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet und der erfolgenden Nutzung bereits heute durch Lärm, Licht bzw. durch menschliche Anwesenheit geprägt sind, so dass die Vögel an diese Störungen gewöhnt sind.

Planungsrelevante Vogelarten

Auf dem angrenzenden Acker ist theoretisch das Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) denkbar. Eine negative Beeinflussung ist jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits genutzt wird und bebaut bzw. bewachsen ist (Lagerhalle, Zaun und Sträucher bis zur Gebietsgrenze). Eventuell südlich vorkommende Feldlerchen würden bereits heute einen Abstand von ca. 80-100 m vor vertikalen Strukturen einhalten, der durch eine weitere Bebauung innerhalb des Plangebiets voraussichtlich nicht verändert wird. Entlang der südlichen Grenze verläuft bereits heute ein ca. zwei Meter hoher Zaun, einzelne Sträucher ragen deutlich darüber

hinaus. Zudem ist der südlich angrenzende Acker ein unattraktives Brut-habitat aufgrund weiterer naher Vertikalstrukturen wie des Waldes im Westen, der Stromleitung und des landwirtschaftlichen Gehöfts im Osten.

Andere planungsrelevante Arten wie beispielsweise die vergleichsweise störungstolerante Goldammer (*Emberiza citrinella*) könnten den nördlichen Gebüschbestand zum Brüten nutzen.

Störungsempfindliche Arten sind aufgrund der derzeitigen Nutzung innerhalb eines Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

In den Gehölzbestand ist kein Eingriff geplant, im Gegenteil werden die nördlichen Gehölze nahezu vollständig innerhalb einer deutlich vergrößerten Grünfläche mit Pflanzbindung liegen. Innerhalb dieser Grünfläche ist die Pflanzung weiterer Bäume und Sträucher geplant, sodass hier eher von einer Verbesserung für Vögel ausgegangen werden kann.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für die der Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen, Weichtiere und Käfer. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Ein Vorkommen der im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten, etwa Fledermäuse oder die Haselmaus, ist im Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung (keine alten Bäume mit Totholz, isolierte Lage der Hecke, kaum fruchttragende Sträucher) unwahrscheinlich.

Wenn überhaupt kommen die genannten Arten/Artgruppen im Bereich des nördlichen Gehölzbestands vor, in den keine Eingriffe geplant sind, im Gegenteil eine Vergrößerung der Grünfläche. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Arten vorgefunden. Ein Vorkommen ist trotz der vernässten Bereiche für Feuchtwiesenarten aufgrund deren Verbreitung und der Nutzung der Wiese nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung

Anlass

Im Gewerbegebiet „Hirschweiden II“ in Trossingen soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans um ein zusätzliches Flurstück ergänzt wer-

den. Die Erweiterung soll ein bereits darauf errichtetes, temporär geduldetes Gebäude der Firma IMS Gear rechtlich absichern sowie eine eventuelle weitere Bebauung in der Zukunft ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst rund 3,13 ha.

Relevanzprüfung

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden am 28.03. und 02.07.2019 sowie zwecks Plausibilisierung nochmals am 10.09.2025 begangen und auf Habitatstrukturen überprüft.

Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen weitverbreiteter und anpassungsfähiger Vogelarten als Brutvögel im Plangebiet möglich. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist innerhalb des nördlichen Gehölzbestands nicht auszuschließen, dort ist jedoch kein Eingriff geplant, im Gegenteil die Vergrößerung der Grünfläche mit Anpflanzung weiterer Gehölze.

Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Lediglich der nördliche Gehölzbestand besitzt geringe Habitateignung (etwa: Fledermäuse, Haselmaus). Da in den Gebüschbestand nicht eingegriffen wird, ist kein Eintreten der Verbotstatbestände zu erwarten.

Fazit

Aufgrund der wenigen im Plangebiet zu erwartenden Arten sowie unter Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 zu erwarten.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung (vgl. Kap. 2.2.1) wird daher nicht erforderlich.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	<p>Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.</p> <p>Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.</p>
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	<p>Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.</p> <p>Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der betroffenen Art betrachtet werden.</p>
<i>Bewertung des Erhaltungszustandes</i>	<p>Europäische Vogelarten</p> <p>Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie</p> <p>Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.</p>

Fotodokumentation

Vom 28.03.2019



Südliches Flurstück (Erweiterungsfläche) Blick nach Osten



Blick nach Westen mit Werk (rechts), temporär geduldeter Halle (Mitte)



Wiese stellenweise vernässt, mit Binsen



Retentionsmulde östlich der Lagerhalle



Zaun entlang der südlichen Grenze, mit Sträuchern



Vollständig versiegelter Lager- und Ladebereich im Westen des Plangebiets



Nördliches Gebüsch mit Pflanzbindung (rechts, hinter dem Zaun)



Nordöstliche Grünfläche mit Büschen und Bäumen (außerhalb Pflanzbindungsfläche)



Blick nach Westen auf die Parkplätze und das Hauptgebäude